



Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof (Bestattungs- und Friedhofreglement)

vom 28. Februar 2005 (Stand am 1. September 2025)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zuständigkeit.....	1
§ 2	Friedhofscommission	1
§ 3	Aufgaben der Kommission	1
§ 4	Bestattungsamt	1
§ 5	Anmeldung des Todesfalles	2
§ 6	Recht auf Bestattung	2
§ 7	Bestattungsart	2
§ 8	Wahl der Bestattungsart	2
§ 9	Bestattungsort / Beisetzungsort	2
§ 10	Gestaltung der Trauerfeier	2
§ 11	Überführung und Aufbahrung	2
§ 12	Bestattungsfristen	2
§ 13	Särge und Urnen	3
§ 14	Organisation	3
§ 15	Grabstätten	3
§ 16	Grabmäler	3
§ 17	Grabunterhalt	3
§ 18	Vernachlässigte Gräber / Vorschriftswidrige Grabanlagen	3
§ 19	Grabesruhe	4
§ 20	Exhumierung	4
§ 21	Räumung von Grabfeldern	4
§ 22	Vorzeitige Grabaufhebung	5
§ 23	Bestattungskosten	5
§ 24	Grabstättengebühren	5
§ 25	Haftung	5
§ 26	Beschwerde	5
§ 27	Vollzugsbestimmungen	5
§ 28	Aufhebung bisherigen Rechts	5
§ 29	Inkrafttreten	5
	Änderungen.....	7

Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof

(Bestattungs- und Friedhofreglement)

vom 28. Februar 2005 (Stand am 1. September)

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹,

beschliesst:

§ 1 Zuständigkeit

Das Bestattungswesen und der Friedhof sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung Sache der politischen Gemeinde. Beides untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

§ 2 Friedhofskommission

¹ Die Friedhofskommission (im folgenden Kommission) ist eine ständige Kommission gemäss § 28 GO. Sie wird durch den Gemeinderat gewählt.

² Die Kommission setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen:

- a. einem Mitglied des Gemeinderates;
- b. einem / einer Delegierten der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Pratteln-Augst;
- c. einem / einer Delegierten der Römisch Katholischen Kirchgemeinde Pratteln-Augst;
- d. sowie zwei weiteren Mitgliedern.

³ Die Amtsdauer der Kommission entspricht derjenigen des Gemeinderates.

⁴ Die Kommission konstituiert sich selbst.

⁵ Zwei Vertreter der involvierten Verwaltungsabteilungen der Gemeindeverwaltung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 3 Aufgaben der Kommission

¹ Die Kommission berät den Gemeinderat beim Vollzug dieses Reglements und der dazu gehörenden Verordnungen.

² Die Kommission wirkt bei der Erarbeitung der im Rahmen dieses Reglements notwendigen Verordnungen mit.

§ 4 Bestattungsamt

Das Bestattungsamt nimmt die Anmeldung des Todesfalles entgegen und leitet die für die Bestattung notwendigen erforderlichen Massnahmen ein.

¹ SGS 180

§ 5 Anmeldung des Todesfalles

¹ Jeder Todesfall ist innert 2 Tagen von den Personen, denen nach den Bestimmungen der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung die Pflicht zur Anzeige obliegt, dem Bestattungsamt anzuzeigen.

² Leichenfunde sind direkt und unverzüglich der Polizei zu melden.

§ 6 Recht auf Bestattung

¹ Personen, die zur Zeit ihres Todes Wohnsitz in Pratteln hatten oder sich zur Zeit ihres Todes in Pratteln aufhielten, haben das Recht in Pratteln bestattet zu werden.

² In einer Verordnung wird festgelegt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine auswärts wohnhafte und verstorbene Person in Pratteln bestattet werden kann.

§ 7 Bestattungsart

Für die Bestattung stehen zwei Möglichkeiten zur Wahl. Es sind dies die Erd- und die Feuerbestattung.

§ 8 Wahl der Bestattungsart

¹ Die Bestattungsart richtet sich nach den schriftlichen Anordnungen der verstorbenen Person.

² Liegt keine schriftliche Anordnung vor, entscheiden die nächsten Hinterbliebenen über die Art der Bestattung.

³ Ohne schriftliche Anordnung und bestimmende Hinterbliebene entscheidet das Bestattungsamt.

§ 9 Bestattungsort / Beisetzungsort

¹ Erdbestattungen sind nur auf dem Friedhof zulässig.

² Urnen können im Einverständnis mit der Grundeigentümerin / dem Grundeigentümer auch ausserhalb des Friedhofs auf privatem Areal beigesetzt werden, allerdings ohne Errichtung einer Grabstätte.

§ 10 Gestaltung der Trauerfeier

¹ Die Organisation und Gestaltung der Trauerfeier im Rahmen der Gegebenheiten der Friedhofanlage ist alleinige Sache der Hinterbliebenen.

² Die Einwohnergemeinde schliesst mit den hiesigen Kirchgemeinden eine Vereinbarung betreffend das Läuten der Glocken anlässlich von Trauerfeiern ab.

§ 11 Überführung und Aufbahrung

Die Verstorbenen werden, sofern keine medizinischen oder rechtlichen Gründe dagegen sprechen, spätestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes in den Aufbahrungsraum oder ins Krematorium überführt.

§ 12 Bestattungsfristen

¹ Erdbestattungen erfolgen frühestens 48 Stunden und in der Regel spätestens 72 Stunden nach dem Hinschied oder dem Auffinden einer Leiche.

² Bei Feuerbestattungen gelten die Vorschriften des jeweiligen Krematoriums.

³ Frühere Bestattungen sind zulässig, wenn eine Autopsie stattgefunden hat oder ein Arzt die Unbedenklichkeit attestiert.

§ 13 Särge und Urnen

¹ In einer Verordnung wird festgelegt, welche Särge und Urnen für die Bestattung zugelassen sind.

² Für Feuerbestattungen gelten die Vorschriften des jeweiligen Krematoriums.

§ 14 Organisation

¹ Der Gemeinderat regelt in Zusammenarbeit mit der Kommission die Rahmenbedingungen für die Aufbahrung der Verstorbenen und für eine würdige Bestattung.

² Durch sorgfältige Planung der Anlage gestaltet der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Kommission den Friedhof als Ort des stillen Verweilens, der Besinnung und des Gedenkens.

³ Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung ist für die Pflege der Anlage verantwortlich.

⁴ Das Bestattungsamt führt einen Friedhofplan sowie ein Verzeichnis der Grabstätten.

§ 15 Grabstätten

¹ Für die Bestattung von Särgen und Urnen stehen auf dem Friedhof Grabstätten zur Verfügung. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten fest.²

² Die Anzahl zulässiger Bestattungen pro Grabstätte wird in einer Verordnung geregelt.

³ Die Grabstätten werden in der planmässigen Reihenfolge besetzt. Reservationen sind nicht möglich.

§ 16 Grabmäler

¹ Bei der Gestaltung der Grabmäler ist das harmonische Gesamtbild des Friedhofes zu berücksichtigen.

² Vorgaben über die Grösse und die Materialien von Grabmälern werden in einer Verordnung festgelegt.

§ 17 Grabunterhalt

¹ Die Bepflanzung und die Pflege der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen.

² Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung besorgt den Unterhalt der Gemeinschaftsgräber (Urnen), des Urnenplattengrabes und des Urnenhofes.

§ 18 Vernachlässigte Gräber / Vorschriftswidrige Grabanlagen

¹ Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung ist berechtigt, verdorbenen Grabschmuck zu entfernen.

² Geändert gemäss ERB vom 23. Juni 2025, in Kraft seit 1. September 2025.

² Bei vernachlässigten Gräbern und vorschriftswidrigen Grabanlagen werden die Hinterbliebenen durch die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung schriftlich zur Behebung des Zustandes aufgefordert.

³ Führt diese Aufforderung nicht zum gewünschten Erfolg, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Vernachlässigung oder Vorschriftswidrigkeit zu Lasten der Hinterbliebenen zu beseitigen und entsprechende Grabmäler entfernen zu lassen.³

§ 19 Grabesruhe

¹ Es gilt folgende Grabesruhe:

- | | |
|--|----------|
| a. Gräber für Kinder bis zum vollendeten 6. Altersjahr | 20 Jahre |
| b. Gräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre | |
| 1) Reihengrab | 20 Jahre |
| 2) Urnengrab | 20 Jahre |
| c. Familiengräber | 40 Jahre |

Das Bestattungsamt kann auf Gesuch hin die Grabesruhe für Familiengräber jeweils um weitere 40 Jahre verlängern.

- d. Die Grabesruhe eines bestehenden Reihengrabes erfährt keine Verlängerung, wenn nachträglich eine Urne beigesetzt wird.

² Die Urnenbeisetzung in eine bestehende Grabstätte ist in der Regel in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Grabesruhe nicht statthaft. Im Falle von weiteren Beisetzungen haben - falls die Grabesruhe weniger als 10 Jahre dauern würde - die Hinterbliebenen unterschriftlich zu bestätigen, dass sie von der turnusgemässen Aufhebung der Grabstätte Kenntnis haben.

³ In Familiengräbern können Erdbestattungen während den ersten 20 Jahren vorgenommen werden. Wird die Grabesruhe verlängert, verlängert sich diese Frist.

§ 20 Exhumierung

¹ Sarggräber dürfen während der Grabesruhe nicht geöffnet werden.

² Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Ausnahmen.

§ 21 Räumung von Grabfeldern

¹ Nach Ablauf der Grabesruhe gemäss § 19 werden die Gräber aufgehoben.

² Die Räumung von Grabfeldern wird öffentlich bekannt gegeben.

³ Den Hinterbliebenen wird eine Frist von 6 Monaten eingeräumt, um Grabmäler, Urnen und Grabschmuck zu entfernen.

⁴ Nach Ablauf der gesetzten Frist lässt die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung die Gräber abräumen. Die Gemeinde kann dabei über alles, was von den Hinterbliebenen nicht entfernt worden ist, frei verfügen.

³ Geändert gemäss ERB vom 23. Juni 2025, in Kraft seit 1. September 2025.

§ 22 Vorzeitige Grabaufhebung

¹ Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann ein Grab vorzeitig aufgehoben werden.

² Das aufgehobene Grab wird mit einer Dauerbepflanzung zu versehen.⁴

§ 23 Bestattungskosten

¹ Für die in Pratteln wohnhaft gewesenen Personen ist die Bestattung unentgeltlich. Die Leistungen für die unentgeltliche Bestattung werden in einer Verordnung definiert.

² Die Bestattungskosten für Auswärtige werden in einer Gebührenordnung festgelegt.

§ 24 Grabstättengebühren

¹ Der Gemeinderat kann auf Vorschlag der Kommission für Grabstätten eine Gebühr erheben. Die Gebühren sind in der Gebührenverordnung festgelegt.⁵

² ...⁶

³ Für die in Pratteln wohnhaft gewesenen Personen im Urnengemeinschaftsgrab ohne Beschriftung wird keine Grabstättengebühr erhoben.

⁴ In Härtefällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Kommission von der Gebührenordnung abweichen.

§ 25 Haftung

¹ Die Gemeinde haftet nicht für Diebstahl und Beschädigung von Grabmälern, Pflanzen, Grabschmuck und sonstigen Gegenständen.

² Werden beim Aufstellen von Grabmälern oder bei der Bepflanzung von Gräbern Nachbargräber oder die allgemeinen Anlagen beschädigt, haftet der Verursacher / die Verursacherin für den entstandenen Schaden.

§ 26 Beschwerde

Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 27 Vollzugsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Vollzugsverordnung.

§ 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 24. Oktober 1977 aufgehoben. Verfügungen und Verträge, die auf altem Recht beruhen, bleiben bis zum Ablauf der darin festgelegten Fristen oder Vertragsdauer in Kraft.

§ 29 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

⁴ Geändert gemäss ERB vom 23. Juni 2025, in Kraft seit 1. September 2025.

⁵ Geändert gemäss ERB vom 23. Juni 2025, in Kraft seit 1. September 2025.

⁶ Aufgehoben gemäss ERB vom 23. Juni 2025, ausser Kraft seit 1. September 2025.

Pratteln, 28. Februar 2005

Für den Einwohnerrat

Präsident Sekretär

Fredi Wiesner Bruno Helfenberger

Genehmigung und Inkrafttreten

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 27. April 2005.⁷

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2006⁸

⁷ Verfügung Nr. 608

⁸ GRB Nr. 208 vom 17. Mai 2005

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/Ord. Nr.)</i>	<i>Geänderte Paragraphen</i>	<i>Inkrafttreten</i>
23. Juni 2025	Bestattungs- und Friedhofreglement / 6.2.1	§ 15 Abs. 1; § 18 Abs. 3; § 22 Abs. 2; § 24 Abs. 1, 2	1. September 2025